

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****EntschlieÙung zum Koalitionsrecht der Angehörigen der Streitkräfte****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

- aufgrund des von den Abgeordneten Schall, Klepsch, Vergeer, Tindemans, Habsburg, Janssen van Raay, Bocklet, Schön, Rinsche, Notenboom, Walz, Hahn, von Hassel, Penders, Malangré, Fuchs, Brok, Früh und Mertens eingereichten EntschlieÙungsantrags über das Koalitionsrecht der Angehörigen der Streitkräfte (Dok. 1–323/81),
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 1–1387/83),
- A. unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948), insbesondere ihren Artikel 20 (Versammlungs- und Vereinsfreiheit), der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere deren Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinsfreiheit), sowie Artikel 3 der Europäischen Sozialcharta,
- B. in Kenntnis der EntschlieÙung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 8. Mai 1979, die Polizeibeamten, Militärpolizisten, Streitkräften und Milizen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen, zugesteht, berufliche Organisationen zu gründen, sich ihnen anzuschließen und darin eine aktive Rolle zu spielen,
- C. angesichts der Feststellung der Parlamentarischen Versammlung, daß derartige Berufsverbände das Recht haben müssen, an Verhandlungen teilzunehmen, welche die beruflichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder betreffen,
- D. in Erwägung der Tatsache, daß Soldaten, seien es wehrpflichtige oder längerdienende Soldaten, nicht von der demokratischen Gesellschaft isoliert werden dürfen und die Demokratie, die sie schützen, auch selbst erleben müssen,

- E. angesichts des Prinzips, daß der Soldat ein Staatsbürger in Uniform ist,
- F. in Erwägung, daß der Streik nicht als Mittel in Betracht kommt, um die sozialen Probleme der Soldaten zu lösen –
 - 1. fordert alle in der Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten auf, in Friedenszeiten ihren Soldaten das Recht zu gewähren, zur Wahrung ihrer sozialen Interessen Berufsverbände zu gründen, sich ihnen anzuschließen und darin eine aktive Rolle zu spielen;
 - 2. befürwortet, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Europäischen Sozialcharta anzugleichen;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat sowie den Ministern der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, zu übermitteln mit der Aufforderung, diese EntschlieÙung an die zuständigen Fachministerien und an die Parlamente der Mitgliedstaaten mit der Bitte um Stellungnahme weiterzuleiten.